

Marktgemeinde Lofer

05. Juli 2024

eingelangt



LAND SALZBURG

Marktgemeinde Lofer
Lofer 25
5090 Lofer

Grundverkehrskommission

ausgehängt am: 5.7.2024
abgenommen am:
(4 Wochen)

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20409-9/7421/91-2024

Datum
05.07.2024

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3395
grundverkehr@salzburg.gv.at
Cornelia Wieser
Telefon +43 662 8042-3427

Betreff

Kaufvertrag vom 10.10.2023 zwischen Sabine und Josef Lichtman-
negger als Verkäufer und DI. Oswald Hundegger als Käufer;
Einbietermöglichkeit für Landwirte gemäß den Bestimmung des
S.GVG 2023; Kundmachung

KUNDMACHUNG

gemäß § 32 Abs 1 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023, LGBI 95/2022 idgF

Die Grundverkehrskommission gibt gemäß § 32 Abs 1 S.GVG 2023 bekannt, dass beim nachste-
hend bezeichneten Rechtsgeschäft eine **Einbietermöglichkeit** für **Landwirte** besteht:

RECHTSGESCHÄFT: Kaufvertrag vom 10.10.2023

VERÄUSSERER: Sabine und Josef Lichtmanegger, Scheffsnoth 2, 5090 Lofer
vertreten durch: Dr. Manfred Winklhofer, öffentlicher Notar in
Almer Strasse 5, 5760 Saalfelden

GEGENSTAND: GST 1/12 und 1/13, EZ 2, KG 57123 Scheffsnoth
(Gesamtfläche: 7.492 m²)

GEGENLEISTUNG: € 22.776,00

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

In die Unterlagen über das Rechtsgeschäft kann jedermann im Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei - des Amtes der Salzburger Landesregierung als Geschäftsstelle der Grundverkehrskommission, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, 2. OG, unter vorheriger Terminvereinbarung während der Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr, Einsicht nehmen.

Ist ein Landwirt iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 bereit und im Stande, das Recht mindestens zu dem nach § 6 S.GVG 2023 ermittelten Wert oder zu einer allenfalls darunterliegenden Gegenleistung und ansonsten zu den **gleichen Bedingungen** wie im vorliegenden Rechtsgeschäft und nach Maßgabe des § 32 S.GVG 2023 zu erwerben, so ist diese Bereitschaft (als Angebot) in annahmefähiger Form, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl gegenüber, bzw im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber, zu erklären und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der wegen ihres Vorliegens versagenden Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Sind im vorliegenden Rechtsgeschäft enthaltene Nebenbedingungen nur vom Rechtserwerber persönlich oder in wirtschaftlicher Weise zu erbringen, so ist die Bereitschaft, zu gleichen Bedingungen das Recht zu erwerben, auch dann als gegeben anzusehen, wenn diese Nebenbedingungen im Angebot bezeichnet sind, dafür die Leistung eines angemessenen Geldausgleiches angeboten wird und dessen Annahme für den Veräußerer, Verpächter udgl zumutbar ist.

Für den Grundverkehrsbeauftragten
als Vorsitzenden der Grundverkehrskommission:
Cornelia Wieser

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter
www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lofer, Lofer 25, 5090 Lofer, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlages (Abnahme nach einem Monat) der Grundverkehrskommission bekanntzugeben, E-Mail
2. Dr. Manfred Winklhofer, Almer Straße 5, 5760 Saalfelden, E-Mail
3. Kammer für Land und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5024 Salzburg, E-Mail
4. Ing. Christian Fletschberger, Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg (Abschrift), E-Mail
5. Obmann ÖR Nikolaus Vitzthum, Götzbauer, Unkenberg 8, 5091 Unken (Abschrift), E-Mail